

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom - 6. Aug. 2004

G 5 c, n Stallikon und Uitikon. Verein der Bergfreunde Alpina, Bassersdorf. Quellfassung Jura-
G 6 c, n blick (GWR c 1476). Genehmigung der Grundwasserschutz-zonen.

Im Auftrag des Vereins der Bergfreunde Alpina erarbeitete das Geologische Büro Geotest AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 28. Oktober 2002 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Jurablick. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 14. November 2002 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 11. Mai und 26. April 2004 setzten die Gemeinderäte Stallikon und Uitikon die Schutzzonen fest und erliessen das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Bezirksräte Affoltern a.A. vom 22. Juli 2004 sowie Dietikon vom 19. Juli 2004 sind gegen die Festsetzungsbeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Jurablick gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes den Gemeinderäten Stallikon und Uitikon je auf ihrem Gemeindegebiet. Die Gemeinderäte haben alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Stallikon und Uitikon vom 11. Mai und 26. April 2004 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassung Uitikon (GWR c 1476) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

1. Schutzzonenplan (Nr. Z0142.1A) 1:500 vom 28. Oktober 2002;
2. Schutzzonenreglement der Quellfassung Jurablick (GWR c 1476) vom 28. Oktober 2002.

Massgebende Nebenbestimmungen:

Bei neuen wesentlichen Erkenntnissen oder wenn neue rechtliche Bestimmungen es erfordern, haben die Gemeinderäte Stallikon und Uitikon umgehend eine Überprüfung des Schutzzonenplanes sowie des vorliegenden Schutzzonenreglementes anzuordnen. Spätestens jedoch 20 Jahre nach Inkrafttreten der Grundwasserschutzzonen sind Schutzzonenplan und Reglement im Auftrag des Fassungseigentümers durch eine Fachperson daraufhin zu überprüfen, ob sie den dannzumal gültigen Vorschriften noch entsprechen.

II. Die Gemeinderäte Stallikon und Uitikon werden eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen, diese in der amtlichen Vermessung nachzuführen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und vom Verein Bergfreunde Alpina, c/o Beat Finkbeiner, Gutrainstrasse 20, 8303 Bassersdorf, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 672.--	(85262.61.000)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 60.--</u>	(85262.61.000)
Total	<u>Fr. 732.--</u>	(8000 0010 01)

IV. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu be-

zeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

V. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Stallikon, Postfach 72, 8143 Stallikon (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Schlieren, Zürcherstrasse 6, 8952 Schlieren);
- den Gemeinderat Uitikon, Zürcherstrasse 59, 8142 Uitikon (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Schlieren, Zürcherstrasse 6, 8952 Schlieren);
- den Verein Bergfreunde Alpina, c/o Beat Finkbeiner, Gutrainstrasse 20, 8303 Bassersdorf (eingeschrieben gegen Rückschein);
- das Ingenieur- und Vermessungsbüro Frick & Partner, Feldweg 25, 8134 Adliswil;
- das Ingenieur- und Vermessungsbüro Sennhauser, Werner + Rauch AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das Generalsekretariat der Baudirektion, Abteilung Finanzen und Controlling;
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, - 6. Aug. 2004
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

H. Bohlen

Verwaltungssekretärin